



## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

#### **Tätigkeit des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. April 1997 bis 30. Juni 1997**

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 5 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 133 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt.

Davon hat der Eingabenausschuß die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt.

Zusätzlich hat der Eingabenausschuß eine Anhörung zur Volksinitiative „WIR gegen die Rechtschreibreform“ durchgeführt.

Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender



**Übersicht**  
**über die Beschlüsse des Eingabenausschusses**  
**in der Zeit vom 1. April 1997 bis 30. Juni 1997**  
**nach Zuständigkeitsbereichen**

Ministerpräsidentin	1		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	2	-	3
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	4	-	6
Innenministerium	7	-	17
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	18	-	19
Ministerium für Finanzen und Energie	20	-	22
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	23	-	24
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	25		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	26		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	27		

**Zusammenfassender Überblick**

Von den 100 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 15 Eingaben im Sinne und 15 teilweise im Sinne der Petenten. 63 Eingaben konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 5 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

**Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung**

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Ministerpräsidentin	2			2		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	10	1	2	3	3	1
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	10		3	6	1	
Innenministerium	45	7	4	34		
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	5	2	1	2		
Ministerium für Finanzen und Energie	8	2	1	4	1	
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	5	2	1	2		
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	4	1	1	2		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	9		1	7		1
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	2		1	1		
Sonstige						
Insgesamt	100	15	15	63	5	2

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Ministerpräsidentin**

- 1 246-14  
Kreis Plön  
Fernsehen; Regionalprogramm
- Der Petent bemängelt, daß im dritten Fernsehprogramm des NDR von den 4 Regionalprogrammen der beteiligten Bundesländer über Satellit nur das Programm für Mecklenburg-Vorpommern empfangen werden kann. Das schleswig-holsteinische Regionalprogramm könne nur über Kabel oder Antenne empfangen werden. Der NDR habe ihm auf seine Anfrage keine befriedigende Antwort gegeben. Der Petent schlägt vor, die Regionalsendungen im wöchentlichen Wechsel über Satellit auszustrahlen.
- Der Ausschuß bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können. Er stellt ihm eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin und des Technischen Direktors des NDR zur Verfügung, aus denen hervorgeht, daß die bestehende Regelung die programmlich und verbreitungstechnisch beste Lösung ist.
- 2 415-14  
Wuppertal  
Rundfunkgebühren
- Der Petent ist Vorsitzender einer unabhängigen Partei und bemängelt das Preis-Leistungs-Verhältnis bei den Rundfunkgebühren. Er regt an, Gebühren mit Hilfe eines „Einschaltkonverters“ nur für tatsächlich gesehene Sendungen zu berechnen. Überzogene Pensionszahlungen an ehemalige Beschäftigte seien zu kürzen.
- Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in Deutschland die Gebührenpflicht grundsätzlich unabhängig von der Inanspruchnahme der Programme entsteht. Das System ist mehrfach gerichtlich bestätigt worden. Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegt einer mehrfachen Kontrolle durch Intendanz, Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Innenrevision. Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten**

3	<b>3-14</b> Neumünster Strafvollzug	Der Petent beschwert sich über eine Vollzugsabteilungsleiterin, die ihm unter Hinweis auf eine 14-tägige Antragsfrist einen Urlaub abgelehnt habe. In einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.  Der Eingabenausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
4	<b>239-14</b> Kreis Pinneberg Entschädigungsrecht; Ersatz von Vermögensschäden	Der Petent beschwert sich in einem Schreiben an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages unter anderem über die seiner Meinung nach mangelhafte Entschädigung von Opfern des Dritten Reichs, die zugunsten der IG-Farben in den heutigen neuen Bundesländern enteignet wurden. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hatte die Eingabe zuständigkeithalber abgegeben.  Der Eingabenausschuß kann nach Prüfung allenfalls eine Zuständigkeit der neuen Bundesländer bzw. des Bundes erkennen. Er gibt die Eingabe an den Bundestag mit der Bitte zurück, die Zuständigkeitsfrage erneut zu prüfen.
5	<b>316-14</b> Lübeck Strafvollzug; gerichtliche Entscheidung	Der Petent beschwert sich über die Umstände seiner Verurteilung sowie über die Art der Führung seines Gerichtsverfahrens.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Revisionsverfahren noch anhängig ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuß.
6	<b>360-14</b> Kiel Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und befindet sich in einem Hungerstreik. Er habe Magenprobleme, da er häufig Essen bekomme, das nicht mehr warm sei. Beschwerden hätten an den Zuständen nichts geändert. Mit einem weiteren Schreiben teilt der Petent mit, daß es mittlerweile eine einvernehmliche Lösung gegeben habe. Er habe den Hungerstreik aufgegeben.  Der Ausschuß nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
7	<b>386-14</b> Lübeck Paketempfang	Der Petent ist Strafgefangener und bittet, die Entscheidung des Anstaltspersonals, ihm keine Jahrespaketmarke auszuhändigen, zu überprüfen.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent die Paketmarke 2 Tage, nachdem er sie beantragt hat, erhalten hat. Die verzögerte Aushändigung ist nachvollziehbar begründet worden. Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8 403-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent berichtet über verschieden Punkte, die ihm bei seiner Haft Schwierigkeiten bereiten. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da er im Rahmen einer Bürgersprechstunde in der Justizvollzugsanstalt Gelegenheit hatte, seine Sorgen mit Abgeordneten zu besprechen. Ein anschließendes Gespräch mit dem stellvertretenden Anstaltsleiter habe zu Verbesserungen geführt.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
9 422-14	Kreis Steinburg Personalentscheidung im Justizbereich	<p>Der Petent ist Beamter an einem Landgericht und bemüht sich um seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Sein Hausarzt habe ihm die Dienstunfähigkeit bestätigt, der Dienstherr lehne eine amtsärztliche Untersuchung und die Versetzung in den Ruhestand ab.</p> <p>Der Ausschuß regt an, den Petenten amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Petent könnte auch selbst eine amtsärztliche Untersuchung in Auftrag geben, müßte dann jedoch die Kosten selbst tragen.</p>
10 437-14	Kreis Ostholstein Betreuungsrecht; gerichtliche Entscheidung	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Bestellung eines Berufsbetreuers für ihre Mutter. Sie kann nicht nachvollziehen, daß keinem Verwandten die Betreuung übertragen wurde.</p> <p>Der Ausschuß kann in der Angelegenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden, da der Fall bereits gerichtlich entschieden wurde.</p>
11 461-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über das Vollzugspersonal. Mit einem weiteren Schreiben zieht er die Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
12 467-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Entscheidung der JVA, ihm keine Vollzugslockerungen zu gewähren.</p> <p>Der Ausschuß kann diese Entscheidung nicht beanstanden, da die JVA davon ausgehen muß, daß der Petent Vollzugslockerungen zur Verübung weiterer Straftaten nutzen würde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Forschung und Kultur</b>		
13 614-13	Kreis Dithmarschen Personalangelegenheit	Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß, trägt jedoch keine neuen Gesichtspunkte zur Sache vor.  Der Ausschuß bekräftigt seinen ursprünglichen Beschluß.
14 1566-13	Kreis Ostholstein Benotung des Religionsunterrichts an Schulen	In der Familie des Petenten wird häufig über Benotung und Versetzungsrelevanz des Religionsunterrichtes diskutiert. Der Petent ist der Meinung, daß eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler nicht gewährt sei. Der Glauben der Kinder könne nicht benotet werden. Zudem nähmen auch nicht alle Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teil.  Der Ausschuß kann keine Ungleichbehandlung erkennen. Die Benotung findet nicht nach Glaubens-, sondern nach Leistungsgesichtspunkten statt. Wird nicht am Religionsunterricht teilgenommen, so wird ein ebenso versetzungsrelevanter Ersatzunterricht erteilt. Diese Praxis entspricht dem Verfahren in der Mehrzahl der anderen Bundesländer.
15 2270-13	Kreis Herzogtum Lauenburg Vergütung für Prüfungstätigkeit	Der Petent teilt mit, er müsse abermals fast ein halbes Jahr auf die Überweisung von Vergütungen für eine Prüfungstätigkeit und damit zusammenhängende Erstattungen für Reisekosten warten. Vor einem Jahr sei ein ähnliches Problem mit Hilfe des Eingabenausschusses zügig gelöst worden.  Der Ausschuß nimmt zu Kenntnis, daß der Petent die Eingabe zurückgezogen hat, da er die Vergütung mittlerweile erhalten hat. Der Ausschuß bemängelt die außerordentlich lange Bearbeitungsdauer.
16 357-14	Kreis Segeberg Schulwesen; Zulassung eines neuen Unterrichtskonzepts an einer Grundschule	Die Petentin wendet sich gegen die geplante Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht an einer Grundschule. Durch das Konzept soll in Formen des geöffneten Unterrichts auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder besser eingegangen werden. Eine Elterninitiative lehnt das Konzept ab. Es verstieße ihrer Ansicht nach gegen das Schulgesetz.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Angelegenheit auch im Bildungsausschuß des Landtags beraten wurde. Die Einführung des Konzepts wurde daraufhin von der Schulkonferenz verschoben, da für die Umsetzung des Konzepts eine Änderung des Schulgesetzes notwendig ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
17 <b>391-14</b>	Kreis Plön Kritik am Berufsschulwesen	Der Petent führt das mangelnde Lehrstellenangebot im Bereich Gartenbau auf eine mangelhafte Ausbildungsordnung zurück und kritisiert einzelne Punkte.  Der Ausschuß kann die Vorwürfe des Petenten nicht nachvollziehen. Die vom Petenten aufgeführten Punkte unterliegen zumeist der Ausgestaltung durch den Ausbildungsbetrieb.
18 <b>396-14</b>	Kreis Segeberg Berufsschulwesen; Ausbildung im Handwerk	Der Petent teilt mit, er habe vor kurzem im Ausnahmeweg seine Gesellenprüfung zum Kfz-Mechaniker gemacht. Da er statt einer regulären Ausbildung eine siebenjährige Berufspraxis nachgewiesen habe, konnte er wegen entgegenstehender Vorschriften nicht offiziell an der Berufsschule angemeldet werden, obwohl er am Unterricht im dritten Berufsschuljahr teilgenommen habe. Deswegen habe ihm mit seinem Gesellenbrief nicht wie seinen Mitauszubildenden der Realschulabschluß zuerkannt werden können. Der Petent befürchtet, deswegen die Meisterprüfung nicht ablegen zu können.  Der Ausschuß bedauert, dem Petenten aufgrund der eindeutigen Rechtsvorschriften nicht in der gewünschten Weise behilflich sein zu können. Er teilt ihm jedoch mit, daß für die Ablegung der Meisterprüfung der Nachweis des Realschulabschlusses nicht gefordert wird.
19 <b>449-14</b>	Kreis Ostholstein Fortführung der 3. und 4. Klassenstufe an einer Sprachheilschule	Die Petentin wendet sich für den Schulleiternbeirat einer Sprachheilschule an den Ausschuß. Sie befürchtet, daß Gutachten über die Kinder zweckgerichtet interpretiert wurden, um die Kosten für die Fortführung der Klassenstufen zu sparen.  Der Ausschuß hat den Eindruck gewonnen, daß Entwicklungsperspektiven und Förderungsbedarf der Kinder individuell und nicht zweckgerichtet überprüft wurden. Im Kompromißwege soll nunmehr eine jahrgangsübergreifende 3./4. Klasse eingerichtet werden.
20 <b>465-14</b>	Mecklenburg-Vorpommern Studienbedingungen an der Fachhochschule Kiel; Fachbereich Wirtschaft	Die Petentin ist Mutter einer ehemaligen Studentin der Fachhochschule Kiel. Sie zählt einzelne Kritikpunkte auf, die bewirkt hätten, daß ihre Tochter durch Desorganisation, Gleichgültigkeit und Arroganz von seiten der Fachhochschule das Studium abbrechen mußte. Das Engagement, mit dem die Tochter trotz einer Verletzung des Arms das Studium betrieben habe, sei nicht honoriert worden.  Der Ausschuß begrüßt den Ehrgeiz der Tochter der Petentin, kann sich der Kritik jedoch nicht anschließen. Er sieht sich nicht in der Lage, die fachliche Bewertung der Lehrkräfte zu überprüfen. Teilweise richtet sich die Kritik der Petentin gegen Tatsachen, die die Fachhochschule nicht zu vertreten hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
21	<b>474-14</b>  Kreis Pinneberg  Verfahren zur Besetzung einer Schulleiterstelle	<p>Die Petenten sind Mitglieder des Elternbeirats einer Kooperativen Gesamtschule und berichten, die Schulleitung sei aufgrund der Erkrankung und der anschließenden Pensionierung des ehemaligen Schulleiters seit 1993 nicht besetzt. Von Elternbeirat und Kollegium werde der jetzige kommissarische Leiter befürwortet. Das Ministerium wolle jedoch einen externen Bewerber durchsetzen.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für eine Hinhaltenaktik des Ministeriums erkennen. Im Schulgesetz ist eindeutig festgelegt, daß Bewerbungen von Lehrkräften der betroffenen Schule für eine Schulleitung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden sollen. Diese Auffassung ist zudem gerichtlich bestätigt worden.</p>
22	<b>482-14</b>  Kreis Stormarn  Gestaltung der Mietverhältnisse über Räume in Studentenwohn- heimen	<p>Der Petent regt an, für Studierende ein besonderes Kündigungsrecht für Räume in Studentenwohnheimen einzuführen, wenn im ersten Semester bemerkt werde, daß eine falsche Studienentscheidung getroffen worden sei. Der Petent habe in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 70,-- DM zahlen müssen.</p> <p>Der Ausschuß hält das vertragliche Kündigungsrecht von 3 Monaten zum Semesterende für ausreichend. Eine Rechtsänderung ist auch deswegen nicht notwendig, weil bisher stets Studierende in ausreichender Zahl an einer Übernahme der Wohnräume auch während eines laufenden Semesters interessiert waren. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr kann der Ausschuß nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Innenministerium</b>		
23	<b>1092-13</b> Kreis Pinneberg Ausländerrecht	Der Ausschuß hat sich bereits mehrfach mit der Eingabe dieser rumänischen Familie befaßt, die einen weiteren Aufenthalt zu Forschungszwecken anstrebt. Er hat zu dieser Angelegenheit den Innenminister persönlich angehört. Der Ausschuß bedauert, daß der Innenminister sich nicht in der Lage gesehen hat, die Empfehlungen des Ausschusses durch konkrete fachliche Weisungen umzusetzen. Da in dem Fall mittlerweile Klage erhoben wurde, kann der Ausschuß keinen Einfluß in der Angelegenheit mehr ausüben.
24	<b>1222-13</b> Kreis Ostholstein Baurecht	Der Petent bittet um Unterstützung bei seinem Bemühen, eine Genehmigung für die Errichtung eines weiteren Gebäudes und einer weiteren Grundstückszufahrt auf seinem Grundstück zu erhalten.  Nach Durchführung eines Ortstermins schließt sich der Ausschuß der Auffassung der Bauaufsichtsbehörden an, daß an der geplanten Stelle keine weitere Zufahrt zugelassen werden kann.
25	<b>1274-13</b> Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerrecht	Der Ausschuß hatte zu dieser Eingabe im August 1995 den Innenminister gebeten, ihn über das weitere Verfahren bezüglich des Aufenthalts der kurdischen Familie in Deutschland zu unterrichten. Das Innenministerium teilt nun mit, daß mit einer Ausnahme alle Familienmitglieder eine Aufenthaltsbefugnis nach der Härtefallregelung erhalten. Der Ausschuß begrüßt diese Entscheidung.
26	<b>1309-13</b> Kreis Nordfriesland Baurecht	Der Petent wendet sich in einer bereits 1995 abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Er sucht nach einer Möglichkeit, den Spitzboden seines Reetdachhauses legal vermieten zu können. Die Ablehnungsgründe der Bauaufsichtsbehörden kann er nicht nachvollziehen.  Der Ausschuß kann sich der Auffassung des Petenten auch nach abermaliger Prüfung nicht anschließen.
27	<b>1691-13</b> Kreis Ostholstein Baurecht	Der Petent befürchtet, daß entgegen der Genehmigung zwei Einfamilienhäuser, die in der Nachbarschaft errichtet würden, als Ferienwohnungen vermietet werden sollen.  Nach einem Ortstermin kann sich der Ausschuß diesen Befürchtungen nicht anschließen. Er behält sich jedoch die Wiederaufnahme der Angelegenheit vor.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
28	<b>2015-13</b>  Kiel  Ausländerrecht	<p>Die Mutter des ursprünglichen Petenten wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Der Petent ist türkischer Staatsbürger und mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er hatte mit der Ausländerbehörde einen Vergleich geschlossen, der unter anderem beinhaltete, daß er wegen der Begehung von Straftaten für 9 Monate befristet aus der Bundesrepublik ausgewiesen wurde. Die Mutter teilt nunmehr mit, daß die Ausländerbehörde einer Wiedereinreise nicht zustimme, obwohl die befristete Ausweisung abgelaufen sei.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Ausländerbehörde vor Abschluß des Vergleichs mitgeteilt hat, daß sie einem Antrag auf Wiedereinreise nicht ohne vorherige Überprüfung zustimmen kann. Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde bereit ist, einer Wiedereinreise für einen Daueraufenthalt zum 01.09.1998 zuzustimmen, sofern bis dahin keine Erkenntnisse über weitere Straftaten vorliegen. Vorher kann der Petent ein Besuchsvisum beantragen.</p>
29	<b>2252-13</b>  Nordrhein-Westfalen  Baurecht	<p>Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks an der Ostseeküste. Das Grundstück war früher mit einem Restaurationsbetrieb bebaut, bei dem Gemeinde und Petent Interesse an einer Umwandlung zu einem Hotelbetrieb hatten. Für den Abriß der vorhandenen Bebauung und einen Neubau sei vom Kreis „grünes Licht“ gegeben worden. Der Abriß sei genehmigt und durchgeführt worden. Nach dem Abriß hätte der Kreis die Renaturierung des Grundstücks nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes gefordert.</p> <p>Der Ausschuß hat zu der Eingabe einen Ortstermin durchgeführt. Die Gemeinde hat einen Ausnahmeantrag von der Renaturierungspflicht gestellt. Der Ausschuß appelliert an den Kreis, im Sinne einer für den Petenten akzeptablen Lösung zu entscheiden. Er behält sich ggf. die Wiederaufnahme der Eingabe vor.</p>
30	<b>2398-13</b>  Lübeck  Arbeitsweise kommunaler Dienststellen	<p>Der Petent beschwert sich über Einzelfallentscheidungen eines Sozialamtes in seinem Fall. Er fühle sich schikaniert und sehe Verstöße gegen den Datenschutz. Auf der anderen Seite lasse sich die Stadt von einer Entsorgungsfirma betrügen.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich im Ergebnis der Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an, das dem Petenten gegenüber bereits Stellung genommen hat. Anhaltspunkte für den Betrugsvorwurf sind für den Ausschuß nicht ersichtlich. Soweit in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
31 <b>98-14</b>	Kreis Ostholstein Baurecht	Die Petentin strebt die Wiederaufnahme ihrer Eingabe an, die bereits in der 10. und 13. Wahlperiode abschließend beraten wurde. Sie bemängelt weiterhin die ihrer Ansicht nach mangelhafte Strassenkanalisation in ihrer Gemeinde.  Der Ausschuß vermag sein bereits abgegebenes Votum nicht zu revidieren.
32 <b>201-14</b>	Flensburg Ausländerrecht	Der Petent ist anerkannter Asylbewerber, hat sich mit 3 Schreiben mit teilweise unzusammenhängendem und beleidigendem Inhalt an den Ausschuß gewandt. Er beschwert sich über Probleme bei der Verlängerung seines Reisepasses und über melderechtliche Fragen.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent seit Juli 1995 bzw. August 1996 verpflichtet ist, seiner Meldepflicht nachzukommen bzw. seinen Reisepaß bei der Ordnungsbehörde vorzulegen. Der Ausschuß empfiehlt dem Petenten, diesen Verpflichtungen nachzukommen, um die Verhängung eines Zwangsgeldes zu vermeiden. Der Ausschuß hat keinen Zweifel daran, daß die Ordnungsbehörde die Angelegenheiten des Petenten ordnungsgemäß bearbeitet.
33 <b>216-14</b>	Kreis Pinneberg Ausländerrecht	Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Nachdem ein neues Asylverfahren für ihn erneut negativ abgeschlossen worden sei, drohe ihm die Abschiebung. Er sei zwischenzeitlich von einer deutschen Staatsangehörigen adoptiert worden.  Soweit die Angelegenheit bereits gerichtlich entschieden ist, kann der Eingabenausschuß nicht tätig werden. Die Absicht, den Aufenthalt des Petenten in Deutschland zu beenden, ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Die Adoption des volljährigen Petenten kann zu keiner Änderung der Rechtslage führen.
34 <b>229-14</b>	Kreis Nordfriesland Abgabe auf Vermietung von Ferienquartieren	Der Petent erhebt Gegenvorstellungen zu einem bereits ergangenen Beschluß des Ausschusses.  Da der Petent in seinem Schreiben keine neuen Gesichtspunkte vorträgt, hält der Ausschuß an seinem Votum fest.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
35 247-14	Lübeck Gebühren für Stadtentwässerung	<p>Die Petentin teilt mit, im August 1996 habe die Stadt rückwirkend für die Zeit seit Dezember 1994 Entwässerungsgebühren erhoben. Zuvor sei dies offensichtlich vergessen worden. Die Petentin bestreitet die Forderung nicht, hat jedoch aufgrund der großen Summe einen Stundungsantrag gestellt. Sie ist nicht bereit, aufgrund des Versäumnisses der Stadt Stundungszinsen zu zahlen.</p> <p>Der Ausschuß beanstandet die verspätete Erhebung der Gebühren, kann sich jedoch nicht für einen Verzicht der Zinserhebung einsetzen. Auch die Petentin hätte das Versäumnis der Stadt bemerken können.</p>
36 248-14	Hamburg Erschließung eines Grundstücks; Zustand einer Straße	<p>Der Petent teilt mit, er habe eine Aufforderung erhalten, die Abfallbehälter wöchentlich an den Anfang einer Privatstraße zur Abholung bereitzustellen, da die Straße für das Befahren mit schweren Fahrzeugen nicht geeignet sei. Er nutze das Grundstück nur am Wochenende und könne der Aufforderung nicht nachkommen. Seiner Auffassung nach müsse der Straßenzustand verbessert werden.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Gemeinde anlässlich von Kanalisationsarbeiten plant, die Straße zu erwerben und auszubauen.</p>
37 272-14	Kreis Stormarn Datenschutzrecht	<p>Die Petentin erhebt Gegenvorstellungen zu einer bereits abgeschlossenen Eingabe.</p> <p>Der Ausschuß hält an seinem Votum fest, da die Petentin keine neuen Gesichtspunkte vorträgt.</p>
38 273-14	Kreis Pinneberg Innerörtliche Straßenbeschilderung; Zuordnung von Hausnummern	<p>Der Petent berichtet, aufgrund der vorhandenen Beschilderung seien die Häuser in seinem Wohngebiet anhand der Hausnummern nur schwer auffindbar. Durch eine versprengte Ortsgrenze müßten Besucher zunächst das Ortsschild der Nachbargemeinde passieren, was sehr verwirrend sei. Den beteiligten Gemeinden sei die Lage bekannt, es würde jedoch nichts unternommen.</p> <p>Der Ausschuß stellt fest, daß die zugrundeliegenden Vorschriften in diesem Fall zu schildbürgerstreikanmutenden Situationen führen. Der Ausschuß begrüßt, daß mittlerweile eine ergänzende Beschilderung erarbeitet wurde, die das sichere Auffinden aller Grundstücke ermöglichen soll.</p>
39 274-14	Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Die Petentin teilt zu einer bereits abgeschlossenen Eingabe mit, daß das Einfamilienhaus, das Eingabegegenstand war, von ihr nicht mit Zweit-, sondern mit Erstwohnsitz bewohnt werde.</p> <p>Der Ausschuß hat seinen Beschluß vor diesem Hintergrund noch einmal überprüft und bekräftigt seinen Beschluß.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
40 294-14	Kreis Nordfriesland Übernahme in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein	Die Familie des Petenten lebt aufgrund einer Asthmaerkrankung des Sohnes im Kreis Nordfriesland. Der Petent ist im Polizeidienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig, bemüht sich jedoch seit längerem vergeblich um eine Übernahme in den hiesigen Polizeidienst.  Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der umfangreichen Stellungnahme des Innenministeriums, die er nicht beanstanden kann, zur Verfügung. Er regt an, daß der Petent zur Klärung der Angelegenheit das Gesprächsangebot des Innenministeriums annimmt.
41 298-14	Niedersachsen Übernahme in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein	Der Petent bemüht sich aus familiären Gründen um eine Versetzung aus dem niedersächsischen in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst. Sämtliche Tauschpartner, die er dem Innenministerium angeboten habe, seien abgelehnt worden. Er empfindet das Vorgehen des Innenministeriums als unflexibel und wenig serviceorientiert.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Tausch in der Vergangenheit daran scheiterte, daß das niedersächsische Innenministerium seine Zustimmung verweigerte. Bei der letzten Benennung einer Tauschpartnerin hat der Petent eine Beamtin genannt, die auch von anderen Versetzungswilligen angeführt wurde. Es muß zunächst geprüft werden, welcher Tausch am dringendsten erscheint.
42 307-14	Lübeck Nutzungsverhältnis zur Unterbringung Obdachloser	Die Petentin teilt mit, sie habe einem Amt Räumlichkeiten zur Unterbringung wohnungsloser Personen vermietet. Die Räume seien in einem unmöglichen Zustand zurückgegeben worden. Anschließend seien ihre Schadenersatzansprüche äußerst schleppend bearbeitet worden.  Der Ausschuß kann die Auffassung der Petentin nach Überprüfung der Angelegenheit nicht teilen. Da die Petentin den Klageweg beschreitet, liegt die Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.
43 308-14	Kreis Ostholstein Zweitwohnungssteuer	Der Petent teilt mit, er sei von der Gemeinde zur Zweitwohnungssteuer herangezogen worden, obwohl die betreffende Wohnung ausschließlich an Feriengäste vermietet werde.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Bescheide der Gemeinde bestandskräftig geworden sind. Der Ausschuß vermag nicht im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
44 <b>309-14</b>	Kreis Stormarn Baurecht	<p>Der Petent bittet um die nachträgliche Prüfung eines Baugenehmigungsverfahrens, von dessen Ausführung er mittlerweile Abstand genommen hat. Zwischen Petent und Gemeinde war vor allem die Einstufung des Geländes als Außenbereich strittig.</p> <p>Die Frage fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Einen Rechtsverstoß hat der Eingabenausschuß nicht festgestellt.</p>
45 <b>311-14</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde Polizeieinsatz	<p>Die Petentin beschwert sich über die Durchführung eines Polizeieinsatzes, bei dem ihre Wohn- und Geschäftsräume durchsucht wurden. Ihr sei angedroht worden, ihren Hund „abzuknallen“. Auch ihr Untermieter, der von der Durchsuchung nicht betroffen war, sei von den Beamten während der Durchsuchung festgehalten und mit Schußwaffen bedroht worden.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorsichtsmaßnahmen der Polizei aufgrund der Verdachtslage nicht beanstanden. Der Durchsuchungsbefehl war wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und der Hehlerei erlassen worden. Aufgrund dieser Tatsache und weil bekannt war, daß die Petentin Kampfhunde hält, waren die Maßnahmen erforderlich.</p>
46 <b>333-14</b>	Kreis Nordfriesland Baurecht	<p>Die Petentin bemüht sich für eine Erbgemeinschaft um eine Änderung eines Bebauungsplans. Nach der jetzigen Lage darf nur die vordere Hälfte des geerbten Grundstücks bebaut werden.</p> <p>Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß die gemeindliche Bauleitplanung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, der nur einer eingeschränkten Kontrolle des Ausschusses unterliegt. Einen Rechtsverstoß kann der Ausschuß nicht feststellen.</p>
47 <b>334-14</b>	Nordrhein-Westfalen Erhebung von Grundsteuer	<p>Die Petentin berichtet, sie sei nach ihrer Scheidung aus dem gemeinsamen Einfamilienhaus ausgezogen. Sie nutze das Haus seit 1993 nicht mehr. Ihr ehemaliger Ehemann zahle offensichtlich die Grundsteuer nicht, so daß sie selbst zur Zahlung aufgefordert worden sei. Die Stadt habe auf ihre Schreiben nicht reagiert.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Stadt vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage nicht beanstanden, kann seine Prüfungen aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe jedoch gegenüber der Petentin nicht näher begründen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
48 <b>348-14</b>	Kreis Pinneberg Baurecht	<p>Die Petentin berichtet von Schwierigkeiten, eine Baugenehmigung für ein weiteres Gebäude auf ihrem Grundstück zu erhalten, da die Entstehung einer Splittersiedlung verhindert werden solle. Zugleich kritisiert sie die Planung der Gemeinde, einen Wanderweg über ihr Grundstück verlaufen zu lassen.</p> <p>Der Ausschuß setzt sich für eine Baugenehmigung im Vorgriff auf einen in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ein. Zuvor war eine Genehmigung nicht möglich, da es sich um eine Baumaßnahme im Außenbereich handelte. Der Wanderweg soll nach der Planung der Gemeinde mittlerweile außerhalb des Grundstücks der Petentin verlaufen.</p>
49 <b>349-14</b>	Hessen Baurecht	<p>Die Petenten teilen mit, daß sie eine Aufforderung zur Beseitigung eines ehemaligen Wehrmachtsgebäudes erhalten hätten. Die Aufforderung ist für sie unverständlich, da die Behörden das Gebäude 50 Jahre lang geduldet hätten.</p> <p>Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß die untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund der besonderen Umstände eine eingeschränkte Duldungszusage erteilt hat. Für eine dauerhafte Bestandserhaltung kann sich der Ausschuß nicht einsetzen.</p>
50 <b>356-14</b> <b>379-14</b>	Kreis Ostholstein Beschwerde über eine Gemeinde-/Stadtverwaltung; Verkehrsüberwachung	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Vorgehensweise der Verwaltung in zwei Fällen, bei denen die Petenten wegen unberechtigten Parkens verwarnt werden sollten. Im ersten Fall sei die Anbringung der Parkscheibe gerügt, auf die Erteilung einer Verwarnung aber verzichtet worden. Im zweiten Fall habe angeblich der Parkschein verkehrt herum auf dem Armaturenbrett gelegen.</p> <p>Der Ausschuß vermag nicht im Wege der Dienstaufsicht tätig zu werden. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten haben die Vorgänge überprüft.</p>
51 <b>363-14</b>	Kreis Dithmarschen Grundstücksgeschäft mit Beteiligung einer Gemeinde	<p>Der Petent teilt mit, er habe das Erbbaugrundstück, das er bewohne, 1994 zum Preis von 22,-- DM/m<sup>2</sup> von der Gemeinde erworben. Ein knappes Jahr später habe die Gemeinde die Nachbargrundstücke für 17,-- DM/m<sup>2</sup> verkauft.</p> <p>Der Ausschuß kann den Standpunkt des Petenten nachvollziehen, kann in diesem Fall jedoch nicht helfen. Die Gemeinde war wegen einer Liquiditätskrise auf kurzfristige Einnahmen angewiesen. Der Grundstücksverkauf fällt in den Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
52 <b>376-14</b>	Kreis Stormarn Beiträge an die Architekten- und Ingenieurkammer	Der Petent wendet sich gegen von der Architekten- und Ingenieurkammer für die Eintragung in von der Kammer geführte Listen erhobene Gebühren und Beiträge. Diese seien in Schleswig-Holstein wesentlich höher als in Niedersachsen. Der Ausschuß hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der betreffenden Gebührensatzung. Das in Niedersachsen durchgeführte Verfahren ist mit dem schleswig-holsteinischen nicht vergleichbar.
53 <b>384-14</b>	Mecklenburg-Vorpommern Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein; Tauschpartner für Mecklenburg-Vorpommern	Der Petent bemüht sich um eine Versetzung aus dem schleswig-holsteinischen Polizeidienst nach Mecklenburg-Vorpommern. Er habe dem Innenministerium auch einen Tauschpartner genannt, der jedoch dort nicht akzeptiert worden sei. Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß das Innenministerium auf gleichartig ausgebildete Tauschpartner achten muß. Die Entscheidung ist nicht zu beanstanden.
54 <b>387-14</b> <b>399-14</b> <b>418-14</b>	Kreise Stormarn/Pinneberg/Ostholstein Erreichen des Enddienstgrades im mittleren Polizeidienst	Die Petenten sind Polizeibeamte und werden im Jahre 1997 in den Ruhestand versetzt. Aufgrund der Sparbeschlüsse der Landesregierung können die an sich noch vor dem Ruhestand möglichen Beförderungen nicht mehr durchgeführt werden. Dies wirkt sich auch auf die Höhe des Ruhegehaltes aus. Der Ausschuß kann den Unmut der Petenten nachvollziehen und appelliert an die Landesregierung, eine Härtefallregelung für die Petenten zu schaffen.
55 <b>388-14</b>	Bayern Waffenrecht	Eine Herstellerfirma für chemische und elektronische Produkte bittet den Ausschuß um Überprüfung einer Entscheidung des Innenministeriums. Die Firma hat einen Aktenkoffer entwickelt, der gegen Wegnahme mit Elektroschockgerät, CS-Reizgas und Sirene gesichert werden kann. Der Aktenkoffer kann nicht bundesweit vertrieben werden, da einige Länder (darunter Schleswig-Holstein) ihn als verbotenen Gegenstand nach dem Waffenrecht einstufen. Der Eingabenausschuß hält die Auffassung des Innenministeriums für vertretbar. Er kann den Petenten nur eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung anheimstellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
56 <b>394-14</b>	Kreis Segeberg Ausländerrecht	<p>Der Petent teilt mit, er sei Kontingentflüchtling und warte bereits seit einem Vierteljahr auf die Einreise seiner Frau. Er bittet um Beschleunigung des Verfahrens.</p> <p>Die zuständige Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein ist im Falle des Petenten noch nicht zu der Einreise angehört worden. Diese Anhörung erfolgt durch die Auslandsvertretung. Die Verzögerung beruht demnach nicht auf dem Handeln einer Landesbehörde, so daß sich der Petent an die Auslandsvertretung oder an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages wenden müßte.</p>
57 <b>395-14</b>	Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerrecht	<p>Die Petentin wendet sich für ihre Mutter, eine jugoslawische Staatsangehörige, an den Ausschuß. Ihre Mutter sei durch die Kriegereignisse in eine schwierige Lage geraten und hätte den Winter in einem unbeheizbaren Verschlag überstehen müssen. Daraufhin sei sie mit einem Besuchsvisum nach Deutschland eingereist. Jetzt sei ihr die Abschiebung angedroht worden.</p> <p>Der Ausschuß kann das Vorgehen der Behörden nicht beanstanden. Das Besuchsvisum war bis 30. November 1996 befristet. Durch die Ausreisefrist bis 15. Mai 1997 ist sichergestellt, daß die Mutter der Petentin nicht im Winterhalbjahr in ihre Heimat zurückkehren muß.</p>
58 <b>412-14</b>	Flensburg Innerstädtische Parkraumsituation	<p>Der Petent bemängelt die Parkraumsituation in seinem Wohngebiet, in dem eine Vielzahl von Behörden angesiedelt sind. Die behördeneigenen Parkplätze würden seiner Ansicht nach durch die Bediensteten belegt, so daß Besucher in die umliegenden Straßen ausweichen müßten. Nach Dienstschluß würden die behördeneigenen Parkplätze abgesperrt. Ein öffentlicher Parkplatz sei nach Baumaßnahmen nun gebührenpflichtig.</p> <p>Der Ausschuß setzt sich für eine Öffnung der Behördenparkplätze auch nach Dienstschluß ein. Die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums fällt unter die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen, so daß der Ausschuß hier nicht tätig werden kann.</p>
59 <b>421-14</b>	Lübeck Städtische Bauleitplanung	<p>Der Petent wendet sich gegen die Absicht der Stadt, gegenüber seinem Wohngrundstück eine Stichstraße anzulegen. Er befürchtet hierdurch weitere Lärmbelästigungen.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Stadt die Anregungen sorgfältig abgewogen hat. Da die Angelegenheit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, kann der Ausschuß nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
60 <b>428-14</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerrecht	<p>Die Petenten verwenden sich für einen indischen Staatsbürger, der im Dezember 1996 nach Deutschland gekommen ist. Sie bemühen sich um eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, um dem indischen Staatsbürger durch Import indischer Artikel und Weitervermarktung in Deutschland eine selbständige Existenz aufzubauen.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt das Engagement der Petenten, teilt diesen jedoch mit, daß das Vorhaben vor dem Hintergrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Der Petent hält sich seit 09.01.1997 illegal in Deutschland auf.</p>
61 <b>432-14</b>	Kreis Stormarn Wahlverfahren für Personalräte an Schulen	<p>Der Petent ist der Auffassung, daß Regelungen aus dem Mitbestimmungsgesetz und der dazugehörigen Wahlordnung, die eine getrennte Stimmabgabe für Kandidatinnen und Kandidaten vorsehen, nicht mit den demokratischen Prinzipien vereinbar seien. Er bittet um Überprüfung.</p> <p>Der Ausschuß kann sich der Auffassung des Petenten nicht anschließen und stellt ihm eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p>
62 <b>502-14</b>	Kiel Ausländerrecht	<p>Der Petent ist jugoslawischer Staatsangehöriger und war bereits im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Er habe sich zwei Jahre lang in Jugoslawien aufgehalten, um erkrankte Familienmitglieder zu betreuen. Daraufhin sei seine Aufenthaltserlaubnis gelöscht worden.</p> <p>Da der Rechtsweg in dieser Angelegenheit bereits erschöpft ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
63 <b>510-14</b>	Kreis Segeberg Ausländerrecht	<p>Die Petentin ist im Juni 1996 mit einem Besuchervisum nach Deutschland eingereist. Ihr Ehemann erfülle die Voraussetzungen für den Spätaussiedlerstatus. Für die Petentin treffe dies nicht zu, da die Ehe noch keine 3 Jahre bestanden habe. Die Petentin sei nun zur Ausreise aufgefordert worden.</p> <p>Der Ausschuß kann der Petentin nicht in der gewünschten Weise helfen. Nach Ablauf des Besuchervisums hat sie sich illegal in Deutschland aufgehalten. Ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs kann die Petentin nur bei einer deutschen Auslandsvertretung erhalten. Die zuständige Ausländerbehörde ist bereit, die Petentin noch einmal eingehend zu beraten.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
64 <b>534-14</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerrecht	<p>Die Petentin ist polnische Staatsangehörige und mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Sie teilt mit, die Ausländerbehörde lehne die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ab, da sie mit ihrem Ehemann nicht mehr zusammenlebe. Sie lebe jedoch bereits mit einem anderen deutschen Staatsangehörigen zusammen, den sie zu ehelichen beabsichtige.</p> <p>Der Ausschuß kann die Maßnahmen der Ausländerbehörde nicht beanstanden. Die in der Angelegenheit bereits ergangenen Gerichtsurteile kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau</b>		
65	<b>258-14</b>  Kreis Segeberg  Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	Die Petenten teilen mit, sie hätten im Dezember 1994 Widerspruch gegen eine ihrer Meinung nach fehlerhafte Berechnung der Fehlbelegungsabgabe eingelegt. Seitdem hätte die zuständige Stelle nicht reagiert.  Der Ausschuß hat die Angelegenheit gründlich überprüft und festgestellt, daß die Berechnung den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Auch die weitere Vorgehensweise kann der Ausschuß nicht beanstanden.
66	<b>323-14</b>  Kreis Pinneberg  Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	Der Petent und seine Ehefrau sind zu 90% bzw. 50% schwerbehindert. Ursprünglich war das Ehepaar von der Zahlung der Fehlbelegungsabgabe befreit. Seit 1996 werde es zur Zahlung der Abgabe herangezogen. Der Petent berichtet, in anderen Bundesländern würde die Befreiung von Schwerbehinderten von der Zahlung anders gehandhabt.  Der Ausschuß stellt den Petenten eine Kopie der umfangreichen Stellungnahme des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau zur Verfügung, die er nicht beanstanden kann.
67	<b>484-14</b>  Kreis Schleswig-Flensburg  Beschwerde über die Vorgehensweise der Investitionsbank Schleswig-Holstein	Die Petentin teilt mit, sie sei körperlich behindert und lebe mit ihrer Familie in einem Einfamilienhaus, das ursprünglich ihr Eigentum gewesen sei, nach einer Zwangsversteigerung jedoch von der Investitionsbank erworben wurde. Diese beabsichtige nun die Räumung des Hauses. Dies bedeute eine besondere Härte, da die Petentin das Haus aufgrund ihrer Behinderung nicht verlassen könne.  Der Eingabenausschuß kann in der vorwiegend privatrechtlich geprägten Angelegenheit nicht tätig werden. Anhaltspunkte für bewußt angelegten Psychoterror durch die Investitionsbank vermag er nicht zu erkennen. Er teilt der Petentin mit, daß das Haus eventuell an einen Investor verkauft werden kann, der bereit ist, der Familie ein lebenslanges Wohnrecht in dem Haus einzuräumen. Dann müßte die Petentin allerdings den Ausbau des Dachgeschosses zu einer weiteren Wohnung hinnehmen.
68	<b>514-14</b>  Kiel  Familienförderung durch die Investitionsbank	Der Petent teilt mit, er habe sich für seine demnächst sechsköpfige Familie um eine Förderung für den Kauf eines Hauses bei der Investitionsbank bemüht. Unter dem Hinweis, daß ein Anspruch auf den Kredit nicht bestünde, sei ihm der Abschluß des Kaufvertrages von der Investitionsbank zugestimmt worden. Nach Vertragsabschluß habe ihm die Investitionsbank mitgeteilt, daß die Fördergelder für andere Zwecke benötigt würden. Die Familie stehe dadurch vor dem finanziellen Abgrund.  Der Ausschuß fordert die Investitionsbank auf, die Zusage einzuhalten und das Darlehen unverzüglich zu gewähren.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
69 <b>552-14</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde Förderung von Familieneigenheimen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein	<p>Die Petenten teilen mit, ihnen sei von der Investitionsbank in Aussicht gestellt worden, in ein Programm zur Förderung von Wohneigentum aufgenommen zu werden und entsprechende Fördermittel zu erhalten. Nach monatelangen Verzögerungen habe das Ministerium die Zustimmung zur Auszahlung der Mittel verweigert, so daß die Familie in eine dramatische finanzielle Situation geraten sei.</p> <p>Der Ausschuß fordert die beteiligten Ministerien auf, die Gewährung der Fördermittel umgehend zu ermöglichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für Finanzen und Energie****70 171-14**

Kreis Schleswig-Flensburg

Besoldung von Vollziehungsbe-  
amten einer Landesbezirkkasse

Der Petent ist Vollziehungsbeamter im Außendienst einer Landesbezirkkasse und wird seit 22 Jahren nach der Besoldungsgruppe A 8 besoldet. Er macht Verstöße gegen das Gleichheits- und Leistungsprinzip geltend, da im Innendienst dienstjüngere Bedienstete nach A 9 befördert werden und es bei den Angestellten in den letzten Monaten zu einer Häufung von Höhergruppierungen gekommen sei.

Die Bewertung der Tätigkeiten im Vollstreckungsaußendienst beruht auf § 25 Bundesbesoldungsgesetz. Der Ausschuß kann die Bewertung nicht beanstanden. Die Häufung von Höhergruppierungen im Angestelltenbereich beruhte auf der Einführung der elektronischen Kassenanordnung, die gemäß den Bestimmungen des Tarifrechts unmittelbare Folgen für die Eingruppierung hat.

**71 230-14**

Kreis Pinneberg

Entschädigungsforderungen für  
getätigte Investitionen an das  
Land Schleswig-Holstein

Der Petent berichtet, seiner Familie seien nach dem Krieg und der Vertreibung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten Bunkeranlagen als Unterkunft zugewiesen worden. Diese seien durch die Familie ausgebaut worden. 1949 sei die Familie umgezogen. Die Kreisverwaltung habe daraufhin zugesagt, die Familie für die getätigten Investitionen zu entschädigen. Eine Entschädigung sei immer noch nicht gezahlt worden. Statt dessen habe sich das Land bereichert, indem es die ausgebauten Bunkeranlagen 10 Jahre lang vermietet und anschließend verkauft habe.

Die Ermittlung des Sachverhalts hat sich aufgrund der lange zurückliegenden Ereignisse schwierig gestaltet. Zum Zeitpunkt des Ausbaus und des Umzugs war das Land nicht Eigentümer der Liegenschaft. Ob der Petent einen Anspruch auf Entschädigung hatte, ist höchst zweifelhaft. Falls je ein Anspruch bestanden hat, so ist dieser mittlerweile verjährt. Der Ausschuß kann sich nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen. Auch als der Petent seine Ansprüche nach dem ersten abschließenden Beschluß des Ausschusses durch die Anhörung von Zeitzeugen zu bekräftigen versucht, ergibt sich keine Änderung.

**72 260-14**

Kreis Steinburg

Steuerrecht

Die Petentin teilt mit, sie sei 1995 in der Ausbildung gewesen. Im Anschluß an die Ausbildung sei sie zunächst vom Arbeitgeber übernommen worden. Seit August 1996 sei sie arbeitslos, so daß sie Probleme bei der Begleichung der Nachzahlungsforderung des Finanzamtes für die Einkommensteuer 1995 habe.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Finanzamt der Petentin eine Ratenzahlungsmöglichkeit gewährt hat und begrüßt diese unbürokratische Vorgehensweise.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
73 <b>271-14</b>	Kreis Stormarn Krankenversorgung der Beamten	Der Petent bemängelt zwei Entscheidungen des Landesbesoldungsamtes in seiner eigenen Beihilfeangelegenheit und stellt gleichzeitig die Sinnhaftigkeit der zugrundeliegenden Beihilfevorschriften in Frage.  Die Entscheidungen haben den geltenden Regelungen entsprochen. Der Ausschuß setzt sich jedoch für eine klarere Fassung der Regelungen ein.
74 <b>325-14</b>	Kreis Nordfriesland Ausstellung/Änderung einer Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde	Der Petent beschwert sich über eine Gemeindebedienstete, die seine Lohnsteuerkarte nicht seinen Wünschen entsprechend geändert habe. In einem weiteren Schreiben teilt er mir, daß die Änderung zwischenzeitlich erfolgt sei.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
75 <b>341-14</b>	Kanada Steuerrecht	Der Petent berichtet von seinen bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein anhängigen Verwaltungsverfahren. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Eingabe an den Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent teilt daraufhin mit, daß er sich nicht über das Finanzamt, sondern über die bundesrechtlichen Rahmenregelungen beschweren wollte.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
76 <b>393-14</b>	Sachsen Lastenausgleich	Die Petentin wendet sich gegen eine Entscheidung des Landesausgleichsamtes Schleswig-Holstein. Dieses habe nach der Wiedervereinigung über 8.000,- DM Entschädigung und Zinsen zurückgefordert, da sie ihr enteignetes Haus in Sachsen zurückerhalten habe. Das Haus sei ihr jedoch in einem unhaltbaren Zustand zurückgegeben worden.  Von der Eingabe ist vorwiegend Bundesrecht betroffen. Da die gleichlautende Eingabe der Petentin beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages keinen Erfolg hatte, kann der Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Entscheidung des Landesausgleichsamtes nicht beanstanden.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**77 427-14**

Kreis Ostholstein

Steuerrecht

Der Petent berichtet von Erfahrungen mit dem für ihn zuständigen Finanzamt, das ihn beim Aufbau einer neuen Existenz nicht unterstützt, sondern mit Forderungen und Pfändungen behindert habe. Hierbei sei es auch zur ungerechtfertigten Weitergabe von Daten an Dritte gekommen.

Der Ausschuß stellt fest, daß es bei dem Steuerfall stets an der Mitwirkung des Steuerpflichtigen gemangelt hat. Hierdurch ist es auch zu einer Pfändung bei einer falschen Firma gekommen, was der Petent hätte vermeiden können, wenn er seinen Auskunftspflichten nachgekommen wäre.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr</b>		
78	<b>2367-13</b>  Kreis Steinburg  Straßenausbau; Entschädigung für in Anspruch genommene Privatflächen	Die Petenten teilen mit, daß sie seit 9 Jahren bereit seien, Grundstücksflächen, über die eine Straße gebaut worden sei, zu verkaufen, daß der Kreis die Angelegenheit jedoch wegen unterschiedlicher Preisvorstellungen hinauszögere, obwohl der Kaufpreis unter 100,-- DM betragen würde.  Der Ausschuß sieht sich außerstande, die Position des Kreises in der Angelegenheit zu teilen. Er beschließt, den Petenten den Differenzbetrag aus eigener Tasche zu erstatten und führt zu diesem Zweck eine Sammelaktion durch.
79	<b>336-14</b>  Kreis Steinburg  Verkehrsführung innerhalb eines Stadtgebietes	Der Petent teilt für eine Interessengemeinschaft mit, in seiner Straße habe sich der LKW-Verkehr durch innerörtliche Verkehrsmaßnahmen stark erhöht. Die Straße sei für diese Belastungen nicht ausgelegt und die umliegenden Häuser würden durch die Erschütterungen Schaden nehmen. Die Stadt verhalte sich gegenüber der Interessengemeinschaft unkooperativ.  Die Straße ist dem Gemeingebrauch gewidmet. Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Bausubstanz sind nach dem geltenden Straßenverkehrsrecht nicht möglich. Bauliche Veränderungen an der Straße fallen unter die kommunale Planungshoheit, so daß der Ausschuß hier nicht tätig werden kann. Zudem ist wegen der besonderen Bodenverhältnisse im Elbmarschbereich nicht erwiesen, daß die Schäden an den Gebäuden auf dem LKW-Verkehr beruhen. Der Ausschuß regt an, zu prüfen, ob eine Gewichtsbeschränkung möglich ist.
80	<b>367-14</b>  Kreis Nordfriesland  Aufstellen privater Hinweistafeln an einer Bundesstraße	Der Petent teilt mit, er sei aus Berlin nach Nordfriesland gezogen, da er dort die Möglichkeit hatte, ein Fahrradmuseum mit angeschlossenen Café zu eröffnen. Ihm sei jedoch untersagt worden, an der nahen Bundesstraße mit einem Hinweisschild für seinen Betrieb zu werben, so daß er den Betrieb mangels Kundschaft schließen mußte.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in einem Gespräch des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr mit dem Petenten und einem gleichermaßen betroffenen Gastronom eine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. Der Petent darf nunmehr auf einem Sammelhinweisschild an der Bundesstraße für sich werben.
81	<b>409-14</b>  Kreis Stormarn  Aufhebung eines Fahrverbots	Der Petent ist Betreiber einer Tankstelle und teilt mit, durch ein befristetes Fahrverbot sei ihm die Ausführung seiner beruflichen Tätigkeit erschwert.  Der Ausschuß hat sich über die Hintergründe des Fahrverbots unterrichten lassen. Er teilt die Auffassung des Ministeriums, daß eine Strafmilderung nicht in Betracht kommt.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
82 485-14	Kreis Nordfriesland Beeinträchtigungen durch Betrieb eines Taxi-Unternehmens	<p>Die Petentin bittet auch im Namen einiger Nachbarn, zu überprüfen, ob einem weiteren Nachbarn die Konzession für den Taxenbetrieb entzogen werden kann. Sie teilt mit, er würde den Betrieb von seinem Wohnhaus aus durchführen, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Nachtruhe und des Vermietungsbetriebes entstünden. Am genehmigten Betriebssitz bestünde nur ein „Scheinbüro“.</p> <p>Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß es zur Zeit keine Beweise für einen der Genehmigung widersprechenden Betrieb gibt. Er bittet die zuständigen Behörden, die Gegebenheiten auch weiterhin laufend zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus</b>		
83	<b>52-14</b> Kreis Ostholstein Küstenschutz	Der Petent teilt mit, er habe vor seinem Grundstück Bühnenbau- bzw. Bühneninstandsetzungsarbeiten vorgenommen. Das Amt für Land- und Wasserwirtschaft habe ihm eine Geldbuße und die Aufforderung zum Rückbau angekündigt. Der Petent kann dies nicht nachvollziehen, da es ihm nur um den Küstenschutz gegangen sei.  In einem Ortstermin konnte eine einvernehmliche Lösung erreicht werden, der der Petent und das Amt für Land- und Wasserwirtschaft zugestimmt haben.
84	<b>141-14</b> Kreis Pinneberg Regulierung eines Sturmflutschadens	Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe abermals an den Ausschuß, da er der Auffassung ist, daß seine Eltern nach der Sturmflut von 1962 nur aufgrund des Verschuldens eines Kreisbediensteten keine Entschädigungen erhalten hätten.  Auch nach nochmaliger Prüfung vermag der Eingabenausschuß nicht im Sinne des Petenten tätig zu werden.
85	<b>373-14</b> Kreis Schleswig-Flensburg Erhaltung eines Kulturdenkmals	Der Petent ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der von einer ehemaligen Burggrabenanlage umgeben ist. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens soll auf Anregung des Amtes für Vor- und Frühgeschichte die Zuwegung zu seinem Hof verlegt werden, was für ihn einen erhöhten Aufwand bedeute.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem auch der Petent angehört, dem Planentwurf nicht widersprochen hat, so daß die Wegearbeiten ausgeschrieben wurden. Der Ausschuß begrüßt, daß die Flurbereinigungsbehörde das Gespräch mit dem Petenten suchen wird, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.
86	<b>404-14</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Zwangsvollstreckung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	Der Petent ist der Auffassung, die bereits 1992 erfolgte Zwangsversteigerung seines Hofes sei durch das Verschulden des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft und der Landgesellschaft nötig geworden. Er bittet um Entschädigung.  Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für ein solches Verschulden erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
87	<b>286-14</b> <b>287-14</b> <b>288-14</b> <b>290-14</b> <b>291-14</b> <b>353-14</b> Kreis Plön Gesetzliche Krankenversicherung; Entzug einer Zulassung als Kassenarzt	<p>Die Petenten wenden sich gegen den Entzug der Zulassung ihres Hausarztes. Sie können den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit nicht nachvollziehen und regen Änderungen im Abrechnungssystem an, die ihnen einen Wechsel des Hausarztes ersparen könnten.</p> <p>Der Ausschuß kann in der Angelegenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden, da der Fall bereits gerichtlich entschieden wurde.</p>
88	<b>304-14</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Feststellung nach dem Schwerbehindertengesetz	<p>Der Petent berichtet von vergeblichen Bemühungen, beim Versorgungsamt eine Anerkennung für einen höheren Grad der Behinderung als 30% zu bekommen. Das Versorgungsamt habe seinen Widerspruch zurückgewiesen.</p> <p>Eine Überprüfung der Festsetzung hat die ursprüngliche Entscheidung bestätigt. Sobald sich der Gesundheitszustand des Petenten verändert, kann er sich mit einem Neufestsetzungsantrag an das Versorgungsamt wenden.</p>
89	<b>339-14</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Zahlung einer Abfindung	<p>Der Petent bemüht sich um Rehabilitierung. Nach Stellung eines Ausreiseantrags sei er von seiner Tätigkeit als Schaffner in der ehemaligen DDR abgelöst worden. Er habe nie eine Abfindung erhalten.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß für sein Anliegen das Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung in Schwerin zuständig ist, und bittet ihn, sich direkt an dieses Amt zu wenden.</p>
90	<b>352-14</b> Leistungen aus der Pflegeversicherung; Verfahrensweise eines Versicherers	<p>Der Petent teilt mit, er habe festgestellt, daß eine Pflegekasse in Bescheiden offenbar vorsätzlich auf gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrungen verzichtet. Er habe erreicht, daß die Sozialministerin die Kasse angewiesen habe, wie gesetzlich vorgeschrieben zu verfahren. Dies habe jedoch zu keiner Verfahrensänderung geführt.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß das Sozialministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht die Kasse an die gesetzlichen Vorschriften erinnert hat und deren Einhaltung zukünftig überprüfen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten</b>		
91	<b>215-14</b> Kreis Segeberg Bauliche Anlage im Erholungs- schutzstreifen eines Binnensees	Der Petent erhebt Gegenvorstellungen zu einem bereits ergange- nen Beschluß des Ausschusses. Die Annahme, daß er auf ein Schreiben des Landesamtes für Natur und Umwelt nicht reagiert habe, treffe nicht zu. Zudem sei ihm der strittige Betrag noch nicht überwiesen worden.  Der Ausschuß bittet das Ministerium, den letzten Punkt noch einmal zu überprüfen. Darüber hinaus stellt er fest, daß der Petent auf das behördliche Schreiben zu spät reagiert hat. Er hält daher an dem Beschluß fest.
92	<b>338-14</b> Hamburg Lärmbelästigung durch einen Ge- werbebetrieb	Der Petent wohnt in unmittelbarer Nähe eines Gewerbebetriebes, von dem er sich in seiner Nachtruhe gestört fühlt. Vom Vorgehen des Gewerbeaufsichtsamtes in seinem Fall fühlt er sich enttäuscht.  Der Ausschuß kann sich dem Anliegen des Petenten nach gründli- cher Prüfung nicht anschließen. Das Gewerbeaufsichtsamt hat auf- grund der Schallmessungen nachvollziehbare Schlußfolgerungen getroffen.

